

**Jugendhilfezentrum Scapinellistr.  
Leitstelle Inobhutnahme und Sicheres Netz  
Auftrag aus der KJHA Sitzung vom 13.04.2010  
Darstellung der Ergebnisse des Arbeitskreises  
„Inobhutnahme“**

Produkt 2.2.1.1, Erziehungsangebote und Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08049

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 29.11.2011 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 28.04.2009, 22.09.2009 und 29.06.2010 wird das Jugendhilfezentrum (JHZ) mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Scapinellistr.17 voraussichtlich im Januar 2012 öffnen und den Betrieb aufnehmen können.

Der Münchner Stadtrat beschloss, neben der Baumaßnahme und der Konzeption der Einrichtung, dass im ersten Jahr eine externe Evaluation durchgeführt wird und ein Beirat die Arbeit des Jugendhilfezentrums begleitet. Neben einem Sachstandsbericht zur Realisierung des Jugendhilfezentrums (JHZ) sollen im Folgenden die Bausteine des „Sicheren Netzes für die Schwierigsten“ aufgezeigt und die Notwendigkeit einer Leitstelle zur Steuerung der Zugänge in das JHZ bzw. in die Schutzstellen und der Anschluss Hilfen verdeutlicht werden. Die bisherigen Ergebnisse aus Arbeitskreisen mit freien Trägern, AK Inobhutnahme und AG Sicheres Netz, fließen in die Darstellung mit ein.

**Auftrag aus der KJHA-Sitzung vom 13.04.2010; Darstellung der Ergebnisse des AK Inobhutnahme**

In der Diskussion des KJHA zum Beschlussentwurf „Notschlafstelle für obdachlose Kinder von 12 bis 14 Jahre und für obdachlose Jugendliche von 14 bis 18 Jahre“ am 13.04.2010 wurde der Auftrag an das Stadtjugendamt erteilt, im AK Inobhutnahme gemeinsam mit den Trägern die Auslastung der Schutzstellen und einer möglichen Flexibilisierung des Systems zu erörtern und die Ergebnisse im KJHA erneut vorzustellen. In der Diskussion wurde weiterhin angeregt, dass keine erneute Bedarfserhebung notwendig sei; viel mehr sollten die Zugangswege in den Blick genommen werden. Deutlich wurde auch in der Diskussion, dass das System der Schutzstellen sehr niedrigschwellig sei und daran sich nichts ändern sollte. Dieser Auftrag wurde im AK Inobhutnahme aufgegriffen und erörtert. Nachdem sich die Situation in den Schutzstellen durch den massiven Zustrom von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen verändert hat, stellt sich zum jetzigen

Zeitpunkt nicht die Frage, ob die Schutzstellen ausreichend ausgelastet wären, sondern wie mit der dauerhaften Belegung bzw. teilweisen Überbelegung sinnvoll umzugehen ist und welche Steuerungsmöglichkeiten bestehen.

Das Jugendhilfzentrum steht zukünftig im sicheren „Netz für die Schwierigsten“ als neue geschlossene Inobhutnahmeeinrichtung zur Verfügung. Die Mechanismen des Schutzstellensystems, also aller Inobhutnahmeeinrichtungen müssen so aufeinander abgestimmt und koordiniert sein, dass keine Fehlplatzierungen erfolgen und die Ressourcen durch gezielte Steuerung der Zu- und Ausgänge optimal genutzt werden.

## **1. Aktueller Stand zur Eröffnung des JHZ**

Das Jugendhilfzentrum mit sozialpsychiatrischen Versorgungsleistungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Scapinellstr. 17 kann nach derzeitigem Stand planmäßig im Januar 2012 eröffnet werden. Alle baulichen Maßnahmen werden bis Ende 2011 abgeschlossen sein.

Die Kooperationsverhandlung mit der Heckscher-Klinik ist soweit vorangeschritten, dass eine Stelle einer Fachärztin/Facharztes bzw. einer erfahrenen Assistenzärztin/Assistenzarztes mit 20 Std. gesichert zur Verfügung steht. Dieser ist zur multiprofessionellen Entscheidung über eine geschlossene Unterbringung im JHZ aus fachlichen und rechtlichen Gründen unbedingt erforderlich. Damit wird zugleich die enge Kooperation mit der Heckscher-Klinik deutlich sichtbar und untermauert die gemeinsame Verantwortung von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe für die schwierigsten Kinder und Jugendlichen in München.

### **1.1 Evaluation des JHZ**

Die besondere Stellung in der Jugendhilf Landschaft und die Konzeption des JHZ ist neu. Daher ist es notwendig, die Problembereiche der Kinder und Jugendlichen, die internen Abläufe, die Weitervermittlung in die Anschluss Hilfen, die Hilfeverläufe, die Zusammenarbeit mit den Sozialbürgerhäusern, der Polizei, des Familiengerichtes und der Kinder- und Jugendpsychiatrie für mindestens ein Jahr systematisch zu erfassen und auszuwerten. Hervorzuheben ist die Überprüfung der freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie der qualitätssichernden internen Dokumentation. Laut einer prospektiven Untersuchung<sup>1</sup> von Zwangsmaßnahmen in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie verringert sich die durchschnittliche Dauer der Zwangsmaßnahmen nach der Einführung eines stringenten Dokumentationssystems und der mittels der Auswertungen regelmäßig geführten Diskussionen erheblich. Ziel des JHZ ist es, dass die freiheitsentziehenden Maßnahmen im JHZ so kurz wie möglich und für alle nachvollziehbar umgesetzt werden, dass die Rechte der Betroffenen jederzeit gesichert sind und dass der Schutz aller Beteiligten immer im Vordergrund steht.

---

<sup>1</sup> vgl. A. Fetzer et al.: Eine prospektive Untersuchung von Zwangsmaßnahmen in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie. in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. 55. Jahrgang Heft 10/2006

Durch die Evaluationsergebnisse und den begleitenden politisch und wissenschaftlich besetzten Beirat sollen Fehlerquellen in den internen und externen Organisationsabläufen möglichst frühzeitig identifiziert und konzeptionelle Optimierungen erfolgen. Der Beirat wird noch im November 2011 seine Arbeit aufnehmen.

Ziel der externen Untersuchung ist also zu überprüfen, unter welchen Bedingungen es optimal möglich ist, dass

- alle rechtlichen Verfahren zuverlässig eingehalten werden,
- die Rechte der Betroffenen (Kinder, Jugendliche und Eltern) gewährleistet werden,
- Partizipationsmöglichkeiten geschaffen sind,
- der freiheitsentziehende Aufenthalt so kurz wie möglich erfolgt
- die Schnittstellen mit externen Kooperationspartnern (z.B. Polizei, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familiengericht, Anschlusshilfen) effizient und effektiv funktionieren

Des Weiteren soll herausgearbeitet werden, inwieweit pädagogisch motivierendes Handeln im Zwangskontext nach den Prinzipien der Hilfen zur Erziehung (Subjektorientierung und Partizipation) realisiert werden kann und wie die Überleitung in ein gesichertes, stabiles und längerfristiges Hilfesetting gelingen kann.

## **1.2 Wissenschaftlicher Beirat**

Neben der externen Evaluation hat der KJHA am 28.04.2009 die Einrichtung eines Beirates beschlossen.

Der Beirat wird aus Vertretungen der Politik, der Wissenschaft, Fachkräften der Jugendhilfe, der Verwaltung und Leitung der Sozialbürgerhäuser besetzt sein, um möglichst aus unterschiedlichen Perspektiven, Verbesserungsvorschläge in die Arbeit des JHZ einfließen lassen zu können.

Unter Federführung des Stadtjugendamtes wird der Beirat ca. drei bis vier Mal im Untersuchungszeitraum 2012 - 2013 zusammenkommen, um erste Evaluationsergebnisse zu bewerten und Empfehlungen für die Praxis des JHZ zu formulieren. Durch die Evaluationsergebnisse und die Empfehlungen des Beirats sollen die Abläufe in den internen und externen Organisationsabläufen bewertet und Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung des JHZ entwickelt werden.

## **2. Steuerung des Zugangs in das JHZ und der Anschlüsse**

Aus Sicht des Sozialreferates/Stadtjugendamtes bildet das JHZ zukünftig ein wesentliches Strukturelement für ein sicheres Netz in der Jugendhilfelandchaft in München, das unterschiedliche Erziehungshilfeangebote für schwierige und schwer erreichbare Kinder und Jugendliche verbindlich bereitstellen wird. Durch das unmittelbare Zusammenspiel mit anschlussfähigen, individuellen und flexiblen Hilfen des sicheren Netzes soll so eine tragfähige und längerfristige Betreuungsform für die schwierigsten Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden.

**Vor Aufnahme** in das JHZ sind insbesondere die Schutzstellen für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII wichtige Kooperationspartner im „Sicheren Netz“. Sie gewährleisten die Versorgung und Krisenintervention von Kindern und Jugendlichen solange noch keine freiheitsentziehende Unterbringung erforderlich ist.

**Nach Entlassung** aus dem JHZ sind es insbesondere stationäre Einrichtungen, die die Betreuung der Kinder und Jugendlichen übernehmen. Um diese Plätze zeitnah und verbindlich verfügbar zu haben, hat das Stadtjugendamt eine spezifische Kooperationsvereinbarung mit den Trägern erarbeitet.

**Ziele des sicheren Netzes** sind:

- Herstellung von Betreuungskontinuität und sicheren Übergängen zwischen den verschiedenen Hilfeformen (bspw. ambulant/stationär). Es dürfen keine Abbrüche oder Versorgungslücken entstehen, die den Hilfeprozess erschweren oder insgesamt gefährden können.
- Gewährleistung eines einzelfallspezifischen Risikomanagements, d.h. Prävention- und Interventionsstrategien müssen auf den Einzelfall - unter Nutzung der bestehenden Angebotsressourcen - zugeschnitten zur Verfügung stehen und umgesetzt werden.
- Steigerung des Nutzungsgrades verfügbarer Ressourcen und das Schaffen von verbindlichen Kooperationen im Hilfenetz zur Erzeugung von Synergieeffekten.
- Erfolgreiche Umsetzung des Hilfeplans, seiner Ziele und Wirkungen.

## **2.1 Leitstelle für Inobhutnahme und sicheres Netz**

Die Leitstelle für Inobhutnahmen und Netzwerkanschlüsse übernimmt die Logistik im Netzwerk und sichert wesentliche Aufgaben des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Die Leitstelle gewährleistet:

- eine rechtskonforme Inobhutnahmep Praxis ausserhalb der Öffnungszeiten der SBH
- den einheitlichen Zugang zu den Schutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII
- die gezielte Aufnahme in das JHZ
- die zeitnahen und sicheren Übergänge in Anschlusshilfen nach einem Aufenthalt im JHZ
- die Beratung und Unterstützung der Vermittlungsstellen in den SBH bei der Unterbringung in aussergewöhnlichen Krisenfällen.

Die Leitstelle wird in das JHZ in der Scapinellstr. 17 integriert. Ab Eröffnung im Januar 2012 soll die Leitstelle im Pfortenbereich des JHZ ganztägig ihre Arbeit aufnehmen und damit zeitgleich Aufgaben der Pforte übernehmen.

Da der Betrieb des JHZ eine „Rund um die Uhr-Besetzung“ der Pforte erforderlich macht, können so verschiedene Funktionen zusammengeführt werden: die Funktion einer Leitstelle für die Zuweisung in eine Schutzstelle (ausserhalb der Öffnungszeiten der SBH) oder in das JHZ, die Vermittlungsfunktion zurück in das Netz bestehender Ange-

bote nach dem Aufenthalt im JHZ und die Unterstützungsfunktion für SBH bei der Einrichtungssuche in außergewöhnlichen Fällen (z.B. bei Abbrüchen, Spontanverlegungen, Versorgungsengpässen, u.a.)

Die Leitstelle ist ein organisatorisch eigenständiger, gleichwohl dem JHZ angeschlossener Bereich, der in seinem Aufgabenspektrum den Pfortendienst des JHZ an 365 Tagen mit versieht.

Die Erprobung der Leitstelle erfolgt vorläufig ohne zusätzlichen Personalbedarf. Die Finanzierung wird anteilig durch den Tagessatz des JHZ und durch Umschichtung im Stadtjugendamt/Sozialreferat sichergestellt.

### **2.1.1 Inobhutnahme als Aufgabe der Leitstelle**

Außerhalb der Öffnungszeiten der SBHs (bzw. der Erreichbarkeit des Sachgebiets UmF im Stadtjugendamt für unbegleitete junge Flüchtlinge unter 16 Jahren) erfolgen künftig alle Inobhutnahmen über die zentrale Leitstelle in der Scapinellistraße. Die Leitstelle soll einerseits einen vereinfachten und verbesserten Zugang und Zuteilung auf die vorhandenen Inobhutnahmeplätze ermöglichen und andererseits zu einer effektiveren Steuerung der Kapazitäten und Bedarfserhebung beitragen. Mit der Einrichtung der Leitstelle wird eine rechtskonforme Praxis der Inobhutnahme ermöglicht und es findet mit der zentralen Koordinierung und Entscheidung eine wesentliche Verbesserung und Erleichterung für die beteiligten Institutionen statt.

Die Leitstelle ist zuständig für

- Kinder und Jugendliche, die in Kliniken Inobhut genommen werden,
- Kinder und Jugendliche, die die Polizei in Gewahrsam genommen hat und entsprechend akuten Schutz und Versorgung durch die Jugendhilfe benötigen,
- Kinder und Jugendliche, die als sogenannte „Selbstmelder“ direkt bei freien Trägern von Schutzstellen vorstellig werden,
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

### **Inobhutnahme als rechtlicher Akt**

Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers nach § 8a Abs. 3 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ und § 42 SGB VIII „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“. Danach ist das Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet, sofern eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen besteht bzw. auf der Grundlage weniger Informationen von einer dringenden Gefahr ausgegangen werden muss, die Sorgeberechtigten aber einer Schutzunterbringung widersprechen und eine (auch Eil-) Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann. In der praktischen Umsetzung ist vor allem die sozialpädagogische Fachkraft im SBH, in der ZEW, aber auch jedes Sachgebiet des Stadtjugendamtes, bei dem/der die Notwendigkeit einer Inobhutnahme festgestellt wird, für die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Gefährdungslage zuständig. Insgesamt stehen 250 Schutzstellenplätze in Pflegestellen und Heimen zur Verfügung.

Von rund 150 Schutzstellenplätzen (ohne Bereitschafts-/Kurzzeitpflege) sind ca. ein Drittel in städtischen Einrichtungen. Einen Überblick über die verschiedenen Angebote in München bietet das Internetportal [www.inobhutnahme-muenchen.de](http://www.inobhutnahme-muenchen.de). Das Internetportal ist eine gemeinsame Initiative der Fachgruppe Inobhutnahme freier Träger im Sozialraum München und soll den Fachkräften der freien und der öffentlichen Jugendhilfe eine Übersicht über die freien Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verschaffen, die in den im Sozialraum München ansässigen Einrichtungen der Inobhutnahme untergebracht werden können.

### **Bisherige Praxis der Inobhutnahmen**

2010 fanden insgesamt 315 Inobhutnahmen statt. Ca. 57 % (180) waren sogenannte Selbstmelder, d.h. Jugendliche zwischen 14-17 Jahre, die direkt in den Schutzstellen um eine Inobhutnahme gebeten hatten oder Kinder und Jugendliche, die durch die Polizei direkt in die Schutzstellen gebracht worden sind. Insgesamt fanden ca. 45 % (142) Inobhutnahmen außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser statt und damit ohne gesetzlich zwingende vorhergehende Entscheidung der öffentlichen Jugendhilfe.<sup>2</sup>

Außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser (Montag bis Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr) ist die öffentliche Jugendhilfe in München nicht erreichbar und kann in Krisenfällen keine Inobhutnahmen veranlassen.

Diese hoheitliche Aufgabe wurde bisher an die Schutzstellen, Kliniken und an die Polizei mit festgelegten Verfahren delegiert bzw. durch eigene Zuständigkeit (Polizei) veranlasst. Diese Praxis ist nach bisheriger und aktueller Rechtsprechung rechtswidrig. Die Inobhutnahmepaxis in München bedarf einer rechtskonformen Organisation, um die Rund-um-die Uhr Erreichbarkeit sicherzustellen. Dies kann in einer Leitstelle verwirklicht werden.

### **Problemstellung des bisherigen Systems der Inobhutnahmen**

Trotz der ca. 250 Inobhutnahmeplätze ist das System der Schutzstellen mittlerweile an seiner Grenze angelangt und es entstehen immer wieder Engpässe in der Versorgung. Nicht selten müssen Kinder und Jugendliche aufgrund fehlender Kapazitäten außerhalb von München untergebracht werden, was je nach Alter und Problemkonstellation für eine weitere Perspektivklärung und Hilfeplanung aufgrund von Entfernung und nicht gefestigten Kooperationsstrukturen fachlich nicht vertretbar ist.

Gerade der massive Anstieg der Inobhutnahmezahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) belastet das System der Schutzstellen und verhindert die „natürliche“ Fluktuation in den Einrichtungen. Wurden im Jahr 2009 noch 235 umF in Obhut genommen, sind es 2010 bereits 437 Jugendliche gewesen. Die Prognose in 2011 geht von 550 Inobhutnahmen aus.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Quelle S-II-E/C

<sup>3</sup> Quelle: S-II-E/C

Hinzukommt, dass die zur Verfügung stehenden Daten nicht ausreichend sind, um bei allen Inobhutnahmeplätzen die tatsächliche Auslastung mit „Münchner“ Kinder und Jugendlichen und umF nachvollziehen zu können. Sämtliche Landkreise in Oberbayern (bis auf den Landkreis München) haben keine eigenen Schutzstellen. D.h. die Landratsämter in Oberbayern bringen Kinder und Jugendliche auch in Münchner Schutzstellen unter. Über die Häufigkeit und Dauer der Unterbringungen liegen keine Daten vor.

Des Weiteren sind die Schutzstellen in München auf Grundlage ihrer bestehenden Betriebserlaubnisse und nach der Systematik des SGB VIII betrachtet „gemischte“ Einrichtungen. D.h. es werden nicht nur Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII Inobhut genommen, sondern auch nach § 34 SGB VIII vorläufig stationär untergebracht, sobald die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme zugestimmt haben oder das Familiengericht einen entsprechenden Beschluss erlassen hat. Die Umwandlung in eine vorläufige stationäre Unterbringung führt aber in der Regel nicht zu einer sofortigen Verlegung in eine reguläre und hilfepflichtige stationäre Maßnahme, da meist die Perspektive für eine stabile Hilfeplanung noch unklar ist und dementsprechend sehr individuelle Zeiträume die nächsten Schritte im Hilfeprozess bestimmen.

Diese bisherige Regelung führt somit in der Praxis zu einer Vermischung der Aufträge an die Schutzstellen, nämlich einerseits der vorrangigen Aufgabe von sofortigem Schutz und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen als Krisenintervention über einen kurzen Zeitraum und andererseits der Auftrag des Clearings zur Perspektivklärung mit unterschiedlicher, teilweise sehr langer Aufenthaltsdauer. Mittelfristig wird hier unter Umständen der Leitstelle eine weitere Aufgabe erwachsen, um die Kapazitäten der verfügbaren Schutzplätze effektiver zu nutzen.

### **2.1.2 Vermittlung von Anschlusshilfen nach dem JHZ als Aufgabe der Leitstelle**

Das „Sichere Netz für die Schwierigsten“ besteht nicht nur aus Schutzstellen und damit aus akuten und krisenfesten Jugendhilfemaßnahmen, sondern regelt die verbindliche Kooperation und Vernetzung, sowie Nutzung der differenzierten Hilfeangebote von ambulant bis stationär im gesamten Spektrum der Münchner Erziehungshilfelandchaft für Anschlusshilfen der Kinder und Jugendlichen die im JHZ untergebracht sind.

Im Rahmen der Funktionsfähigkeit des Jugendhilfezentrums als Einrichtung zur Krisenintervention und der akuten Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe, sind zur Verfügung stehende und fachlich qualifizierte Anschlusshilfen ein wichtiger Bestandteil eines nachhaltigen Hilfeprozesses.

### **Kooperationsvereinbarung „Sicheres Netz für die Schwierigsten“**

Das Konzept sieht vor, dass bestehende Ressourcen der Erziehungshilfelandchaft in München genutzt werden und bestehende Angebote entweder übernommen, angepasst oder ganz neu für die Zielgruppe der „Schwierigsten“ ausgerichtet werden. Die Verlässlichkeit der Netzwerkqualität wird über eine Kooperationsvereinbarung der LHM/Sozialreferat/Stadtjugendamt mit allen freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Erziehungshilfe in München hergestellt, die zur Bereitstellung von Anschlusshilfen für das Jugendhilfezentrum beitragen möchten. Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist die zeitnahe Verfügbarkeit geeigneter, bedarfsgerechter Anschlusshilfen nach der Unterbringung im Jugendhilfezentrum, so dass die freiheitsentziehende Maßnahme im JHZ so kurz wie möglich erfolgt. Jeder Träger kann mittels einer Selbstverpflichtung dieser Kooperationsvereinbarung beitreten. Mit dieser Vereinbarung werden die Koordinations-, Beratungs- und Vermittlungsleistungen der unterzeichnenden Träger, des Jugendhilfezentrums sowie des Stadtjugendamts geregelt. Für die einzelfallbezogene Leistungserbringung gelten die bestehenden Leistungsvereinbarungen der Träger.

#### **Zielsetzung der Kooperationsvereinbarung**

- Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls
- Zeitnahe und verbindliche Bearbeitung jeder Anfrage des JHZ nach Anschlusshilfen
- Vermittlung bzw. Adaptionen notwendiger und geeigneter Hilfen
- Ermöglichen schneller und verbindlicher Übergänge in die Anschlusshilfen auf Anfrage und im Auftrag vom Jugendhilfezentrum
- Vermittlung dauerhafter, krisenfester und flexibler Betreuungssettings unter Wahrung von Beziehungskontinuität und fachlichen Standards
- Schnelles, konsequentes und ganzheitliches Handeln
- Gewährleistung von transparenten sowie eindeutigen Verfahrenswegen und Zuständigkeiten auf Grundlage des im SGB VIII normierten Hilfeplanverfahrens

#### **Zielgruppe der Kooperationsvereinbarung**

- Junge Menschen mit dissozialen Auffälligkeiten, hohen psychischen Belastungen und einer belastenden Lebenssituation, die eine Anschlusshilfe nach einem Aufenthalt im JHZ benötigen.

### **Inhalte der Kooperationsvereinbarung**

- Verbindliche Unterstützung des Vermittlungsprozesses, Beratung und Koordination der Anschlusshilfen und grundsätzliche Versorgungsbereitschaft
- Nutzung und Vernetzung der bestehenden Angebote der unterzeichnenden Träger und anderer Hilfen (andere Träger, andere Hilfearten, andere Regionen u. a.)
- Konsequente Fortführung des Schutzauftrags
- Vermeidung von Häufungen sehr schwieriger junger Menschen in einer einzelnen Einrichtung und der sich daraus ggf. ergebenden negativen Dynamiken (i.S.d. Inklusion)
- Partizipation, Beteiligung und Mitsprache von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen (Wunsch- und Wahlrecht, Hilfeplanung)
- Auf Dauer und dem individuellen Bedarf angelegte Hilfen.
- Anstreben eines möglichst flexiblen Betreuungssettings in der jeweiligen Einrichtung bzw. innerhalb des jeweiligen Trägers
- Verbindliche Kooperation mit dem Jugendhilfezentrum, anderen Hilfen und allen fallrelevanten Institutionen
- Gegenseitige Unterstützung und enge Zusammenarbeit der Träger

Über die Kooperationsvereinbarung entsteht ein „Verbund“, der sich im Sinne des sicheren Netzes gemeinsam Verantwortung für die Zielgruppe der „Schwierigsten“ trägt und ein zuverlässiges Hilfesystem zur Verfügung stellt, um eine durchgehende, individuelle Entwicklung und Förderung der jungen Menschen zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit und die Kosteneffektivität der Anschlusshilfen wird ein wesentlicher Aspekt der begleitenden Evaluation sein.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Darstellung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Inobhutnahme“ wird Kenntnis genommen.
2. Der Einrichtung einer Leitstelle Inobhutnahme zur Sicherung eines rechtskonformen Handelns der öffentlichen Jugendhilfe und einer verbesserten Steuerung der vorhandenen Ressourcen wird zugestimmt.
3. Der Umsetzung des Konzepts der Anschlusshilfen für das Jugendhilfezentrum wird zugestimmt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An das Sozialreferat, S-Z-P**  
**An das Sozialreferat, S-IV-L**  
z.K.

Am

I.A.